

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Zeugnis über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Geprüfter Bilanzbuchhalter und Geprüfte Bilanzbuchhalterin-Bachelor Professional in
Bilanzbuchhaltung**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (EN)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Erstellen von Jahresabschlüssen nach nationalem Recht unter Beachtung der Rechtsformen von Unternehmen und Institutionen
- Anwenden des Steuerrechts in den wesentlichen betrieblich relevante Steuerarten
- Vergleichen der wesentlichen Regelungen nach International Financial Reporting Standards und der International Accounting Standards (IFRS/IAS) mit den entsprechenden nationalen Rechtsnormen
- Zielorientiertes Anwenden der Kosten- und Leistungsrechnung
- Auswerten und Interpretieren des Zahlenwerkes für Planungs- und Kontrollentscheidungen
- Sicherstellen eines internen Kontrollsystems in der Organisation und dem Finanz- und Rechnungswesen
- Planen und Abwickeln finanzwirtschaftlicher Vorgänge
- Führen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Fördern ihrer beruflichen Entwicklung einschließlich Ausbilden von Nachwuchskräften
- Umsetzen von Teamarbeit und Projektmanagement
- Organisieren und Durchführen der Berufsausbildung

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Geprüfte Bilanzbuchhalter und Bilanzbuchhalterinnen organisieren und führen eigenständig und verantwortlich die Aufgaben des kaufmännischen Rechnungswesens für Unternehmen und Institutionen unterschiedlicher Art, Größe und Rechtsform durch und führen in diesem Zusammenhang Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Sie erstellen Abschlüsse und Lageberichte und wenden die Kosten- und Leistungsrechnung an. Sie planen finanzwirtschaftliche Vorgänge von Unternehmen und Institutionen und wickeln diese ab. Bilanzbuchhalter und Bilanzbuchhalterinnen, die zusätzlich die Prüfung zur „Bilanzbuchhaltung International“ abgelegt haben, erstellen auch Abschlüsse nach den in der Europäischen Union geltenden International Financial Reporting Standards (IFRS) und International Accounting Standards (IAS).

(¹)Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Abschlusses (national oder international) ISCED 2011 Level 65 Dieser Abschluss ist dem Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen (DQR, EQR) Niveau 6 zugeordnet; vergleiche www.dqr.de/content/2316.php.</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln (**) 100 - 92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Erwerb dieses Fortbildungsabschlusses wurden alle Prüfungsleistungen bestanden.</p>
<p>Zugang zur nächsten Qualifikationsebene Der Fortbildungsabschluss eröffnet den Zugang zur nächsten Qualifikationsebene</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin (BBiG) • Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin (HwO) • Geprüfter Berufspädagoge/Geprüfte Berufspädagogin <p>sowie den Zugang zu weiterführenden hochschulischen Bildungsangeboten.</p>	<p>Internationale Abkommen</p>
<p>Rechtsgrundlage Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter und Geprüfte Bilanzbuchhalterin-Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung vom 18.12.2020, (BGBl. I S. 3070)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

<p>Der Fortbildungsabschluss wird durch das Bestehen einer Prüfung vor der unter 5. genannten Stelle erworben. Zu dieser Prüfung wird nur zugelassen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder 2. einen anerkannten Fortbildungsabschluss nach Berufsbildungsgesetz als Fachwirt/Fachwirtin, Fachkaufmann/Fachkauffrau oder einen Abschluss als Staatlich geprüfter Betriebswirt/Staatlich geprüfte Betriebswirtin oder einen wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Bachelor-Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer Berufsakademie oder eines akkreditierten betriebswirtschaftlichen Ausbildungsganges einer Berufsakademie und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder 3. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis oder 4. eine dementsprechende berufliche Handlungsfähigkeit <p>nachweist.</p> <p>Die nachzuweisende Berufspraxis muss inhaltlich überwiegend im betrieblichen Finanz- und Rechnungswesen erworben worden sein.</p>
<p>Zusätzliche Informationen Der Erwerb der in der Fortbildungsprüfung nachzuweisenden Qualifikationen (berufliche Handlungsfähigkeit) erfolgt in der Regel durch langjährige Berufspraxis und im Rahmen von Bildungsmaßnahmen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden Bildungsmaßnahmen angeboten, deren Dauer und Inhalte sich an den differenzierten Fach- und Führungsaufgaben orientieren. Bei der unter 5. genannten zuständigen Stelle sind Zeugnisübersetzungen zu erhalten.</p>

()Hinweis**

Vereinfachter Notenschlüssel; zum amtlichen Notenschlüssel (vgl. sechste Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2153))